

Vf. 97-IV-17



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn B.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Lorenz,
Hohe Straße 39, 04107 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig und Arnd Uhle

am 18. September 2017

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Landgerichts Görlitz Außenkammern Bautzen vom 28. März 2017 (14 I StVK 106/16) sowie der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 18. Mai 2017 (2 Ws 215/17) verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf. Die Beschlüsse werden aufgehoben; die Sache wird an das Landgericht Görlitz Außenkammern Bautzen zur erneuten Entscheidung über die Fortdauer der Vollstreckung der mit Urteil des Landgerichts Dresden vom 6. August 2007 (1 KLS 154 Js 28236/04) angeordneten Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung zurückverwiesen.**

- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 16. Juni 2017 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Landgerichts Görlitz Außenkammern Bautzen vom 28. März 2017 (14 I StVK 106/16) sowie den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 18. Mai 2017 (2 Ws 215/17).

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Fortdauer seiner Sicherungsverwahrung. Er wurde mit Urteil des Landgerichts Dresden vom 6. August 2007 wegen besonders schwerer Vergewaltigung in fünf Fällen, davon in vier Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie Vergewaltigung in drei Fällen, jeweils in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und zehn Monaten verurteilt. Außerdem ordnete das Landgericht Dresden die Unterbringung des Betroffenen in der Sicherungsverwahrung an. Seit dem 20. März 2013 wird die Sicherungsverwahrung vollstreckt.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 28. März 2017 ordnete das Landgericht Görlitz Außenkammern Bautzen die Fortdauer der weiteren Vollstreckung der Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung an. Diese könne nicht zur Bewährung ausgesetzt werden und stelle sich auch nicht als unverhältnismäßig dar. Der Untergebrachte sei für die Allgemeinheit weiterhin gefährlich, weil von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten seien. Insoweit werde zunächst auf die Brutalität der seiner Unterbringung zugrunde liegenden Straftaten und seines bei ihrer Verübung gezeigten rücksichtslosen Dominanzstrebens Bezug genommen. Das eingeholte forensisch-psychiatrische Gutachten vom 11. April 2016 habe sich zur Prognose dahin geäußert, dass ein mindestens mittleres Risiko bei dem Beschwerdeführer bestehe, dass er auch in Zukunft entsprechende Taten begehen werde, die Probleme des Beschwerdeführers im Rahmen der Beziehungsgestaltung lägen und deshalb in dem Maße Straftaten von ihm zu erwarten seien, in dem er seine Dominanz im Rahmen von Beziehungen auszuleben beginne. Diese Einschätzung sei auch weiterhin zutreffend. Die Behandlung

des genannten Problems beginne erst jetzt richtig. Vorherige Gespräche mit einer Psychologin habe der Beschwerdeführer abgebrochen und erst wieder Anfang Oktober 2016 aufgenommen. Ein Behandlungsplan solle mittels nunmehr erfolgreicher Mitwirkung des Beschwerdeführers erst noch erstellt werden. Positiv sei anzumerken, dass der Beschwerdeführer an der Herausarbeitung seiner Risikofaktoren mittlerweile aktiv mitgearbeitet habe, einmal wöchentlich Gespräche mit dem Anstaltspsychologen über Sachverhalte führe, die im Vollzug der Sicherungsverwahrung aufgetreten seien und darüber hinaus auch in der Arbeitstherapie tätig sei. Insgesamt bleibe jedoch festzustellen, dass der Untergebrachte in die Lage versetzt werden müsse, sich emphatisch in die Situation einer Partnerin einzufühlen und auf das Ausleben aggressiver Impulse zu verzichten. Ein solcher Stand sei durch die bisherige Behandlung noch nicht erreicht worden. Vielmehr sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer auch während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung Aggressionen offenbart habe, indem er am 19. November 2015 Bedienstete mit einem Messer in der Hand bedroht habe. Nach alledem könne die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, weil in Freiheit von dem Beschwerdeführer weiterhin erhebliche Straftaten zu erwarten seien.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers verwarf das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 18. Mai 2017 (2 Ws 215/17) „aus den zutreffenden und durch (das) Beschwerdevorbringen nicht entkräfteten Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet“.

Der Beschwerdeführer sieht sich durch die genannten Entscheidungen in seinem Freiheitsgrundrecht verletzt und rügt deswegen eine Verletzung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 17 SächsVerf. Die Gerichte hätten übersehen, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für sogenannte „Altfälle“ eine Fortdauer der Sicherungsverwahrung nur in Betracht komme, wenn dies dem Gebot strikter Verhältnismäßigkeit entspreche. Daraus resultiere das Erfordernis, die Maßregel nur bei einer konkreten hochgradigen Rückfallgefahr fort dauern zu lassen. Dies komme nur bei höchst gefährlichen Straftätern in Betracht. Dem gegenüber habe der Sachverständige lediglich ein mittleres erhöhtes Gewaltrisiko festgestellt. Dies reiche für die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nicht aus. In den angefochtenen Entscheidungen fehlten jegliche substantiierte Ausführungen dazu, von welchem konkreten Grad einer Rückfallgefahr ausgegangen werde. Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zu genügen, müsste aber auch aktuell eine Höchstgefährlichkeit positiv und sicher prognostiziert werden. Dieser Nachweis sei weder vom Gutachter noch vom Landgericht erbracht worden. Die Begründungsdefizite der angefochtenen Entscheidungen stellten bereits selbst unmittelbar den zur Beschlussaufhebung zwingenden Verfassungsverstoß dar.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Insbesondere genügt die Beschwerdeschrift den Begründungsanforderungen aus Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG (vgl. hierzu etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr). Indem der Beschwerdeführer Mängel in der verfassungsrechtlich erforderlichen Begründung der angefochtenen Entscheidungen rügt, namentlich die Anlegung eines unzureichenden Verhältnismäßigkeitsmaßstabes, und dies an Hand der fachgerichtlichen Ausführungen konkretisiert, legt er eine mögliche Verletzung des Freiheitsgrundrechts und seiner Ausstrahlung auf die Begründungsanforderungen der angefochtenen Beschlüsse dar.

Dies gilt, obwohl der Beschwerdeführer nicht aufzeigt, warum im vorliegenden Fall zusätzlich zur Einhaltung einer „strikten Verhältnismäßigkeit“ (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, BVerfGE 128, 326 [Seite 406 i. V. m. Tenor Ziff. III.1) die Sicherungsverwahrung nur bei einer festzustellenden „hochgradigen Gefährlichkeit“ fort dauern könne. Denn unabhängig von der Frage des zutreffenden Maßstabes rügt die Beschwerdebegründung grundsätzlich das Bestehen von Begründungsdefiziten im Rahmen der fachgerichtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Hieraus leitet der Beschwerdeführer eine unmittelbare Verletzung seines Freiheitsgrundrechts ab. Schon dies lässt die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte erkennen.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Sowohl der angefochtene Beschluss des Landgerichts als auch der Beschluss des Oberlandesgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 17 SächsVerf. Mit der Anordnung der Fortdauer der Unterbringung wird in das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Freiheit der Person eingegriffen. Dieser Eingriff ist nicht durch die verfassungsrechtlichen Schranken aus Art. 16 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf und Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SächsVerf gerechtfertigt, weil die Ausführungen der angefochtenen Entscheidungen den aus dem Freiheitsgrundrecht abzuleitenden Begründungsanforderungen nicht entsprechen.

a) Bei einer Entscheidung über die Fortdauer der Vollstreckung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung setzt die freiheitssichernde Funktion von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf Maßstäbe für eine zuverlässige Entscheidungsfindung. Es ist unverzichtbare Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, Entscheidungen auf einer zureichenden rechtlichen Grundlage zu treffen, wenn diese den Entzug der persönlichen Freiheit zur Folge haben. Der Verfassungsgerichtshof kann die fachgerichtliche Entscheidung zwar nur dahingehend überprüfen, ob insoweit rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse gewahrt sind. Die Bedeutung der Freiheitsgarantie gebietet es allerdings, dass das Fachgericht bei seiner Entscheidungsfindung stets das Gewicht des

Freiheitsanspruches des Untergebrachten im Auge behält. Im Grundsatz haben sich die Fachgerichte deshalb bei der Entscheidung über die Fortdauer der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung mit den hierfür geltenden Voraussetzungen eingehend auseinanderzusetzen und deren Annahme auf hinreichend gesicherter Tatsachenbasis zu begründen (so für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus SächsVerfGH, Beschluss vom 11. Dezember 2003 – Vf. 72-IV-03 [HS]/Vf. 73-IV-03 [e.A.] unter Verweis auf BVerfGE 70, 297 [307 ff.]; Beschluss vom 24. Juni 2010 – Vf. 38-IV-10). Die Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung treffende Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten; sie müssen in sich schlüssig und nachvollziehbar sein (so schon für die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]; Beschluss vom 3. August 2016 – Vf. 90-IV-16; st. Rspr.).

- b) Diesen in der freiheitssichernden Funktion von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf wurzelnden Begründungsanforderungen werden die angefochtenen Entscheidungen nicht gerecht.
 - aa) Der Beschluss des Landgerichts lässt schon nicht erkennen, von welchen Anforderungen an die Fortdauer der Sicherungsverwahrung ausgegangen wurde.

Das Landgericht führt lediglich aus, dass sich die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht als unverhältnismäßig darstelle und der Beschwerdeführer weiterhin für die Allgemeinheit gefährlich sei, weil von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten seien. Die letztgenannte Annahme wird zwar im Folgenden näher an Hand der Einzelfallumstände und unter Berücksichtigung eines eingeholten Fachgutachtens begründet. Diese auf Subsumtionsebene liegenden Feststellungen lassen indes den vom Landgericht angelegten Maßstab nicht erkennen.

Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwieweit sich das Landgericht vergegenwärtigt hat, dass ein sogenannter Altfall vorliegt, weil die Anlasstaten für die angeordnete Sicherungsverwahrung vor dem 1. Juni 2013 liegen. Derartige Konstellationen erfordern unter Berücksichtigung der zu § 66 StGB ergangenen Weitergeltungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts eine einschränkende sog. „strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung“ (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, BVerfGE 128, 326 [405 f.]; Beschluss vom 18. April 2012 – 2 BvR 741/10; Beschluss vom 20. Juni 2012, BVerfGE 131, 268 ff.; zu Fortgeltung dieses Maßstabes aufgrund von Art. 316e Abs. 1, Art. 316f Abs. 2 Satz 1 EGStGB siehe etwa BGH, Urteil vom 11. März 2014 – 5 StR 563/13; Beschluss vom 15. Januar 2015 – 5 StR 473/14; Renzikowski, NJW 2013, 1638, 1642; Mosbacher, HRRS 2011, 229, 230 ff.). Ob das Landgericht die hieraus folgenden Anforderungen an eine Fortdauerentscheidung in den Blick genommen hat, lässt sich seinem Beschluss nicht entnehmen. In

diesem sind konkrete Ausführungen zum angelegten Maßstab und den Anforderungen an die vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht enthalten.

Mangels Erkennbarkeit des angelegten Maßstabes und damit mangels Erkennbarkeit der Berücksichtigung des Gewichtes des Freiheitsgrundrechtes ist an Hand der Ausführungen des Landgerichts eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weder für den Betroffenen selbst noch für das die Anordnung treffende Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleistet.

- bb) Indem sich das Oberlandesgericht die Ausführungen des Landgerichts zu eigen macht, ohne selbständige Erwägungen zu den Voraussetzungen der Fortdauerentscheidung anzustellen, setzt sich der Begründungsmangel des Landgerichts in dem ebenfalls angefochtenen Beschluss des Oberlandesgerichts fort.
- cc) Da schon nicht erkennbar ist, welchen Maßstab die Fachgerichte überhaupt an die Fortdauerentscheidung angelegt haben, kann die Frage der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose im vorliegenden Fall offen bleiben. Es ist für die vorliegende Verfassungsbeschwerde insbesondere nicht entscheidungserheblich, ob – wie der Beschwerdeführer meint – aus verfassungsrechtlichen Gründen die Fortdauer der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung wirklich eine hochgradige Gefährlichkeit des Beschwerdeführers erfordert, oder ob es angesichts der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur „strikten Verhältnismäßigkeit“ ohne besonderen Vertrauensschutz ausreicht, wenn „die Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen abzuleiten ist“ (vgl. zu den unterschiedlichen Maßstäben BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, BVerfGE 128, 326 [405 f., dort unter III.2a einerseits sowie III.2b andererseits]; Beschluss vom 18. April 2012 – 2 BvR 741/10; Beschluss vom 20. Juni 2012, BVerfGE 131, 268 ff.; vgl. zu den unterschiedlichen Konstellationen etwa Mosbacher, HRRS 2011, 229, 230 ff.; Renzikowski, NJW 2013, 1638, 1642 ff.; Ullenbruch/Drenkhahn/Morgenstern in: MüKo StGB, 3. Aufl., § 66 Rn. 42; Fischer, StGB, 63. Aufl., § 66 Rn. 15; Stree-Kinzig in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 66 Rn. 1).

III.

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG sind der angefochtene Beschluss des Landgerichts Görlitz Außenkammern Bautzen und der ebenfalls angefochtene Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden aufzuheben und ist die Sache an das Landgericht Görlitz Außenkammern Bautzen zurückzuverweisen.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Uhle